

**Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek Ladenburg**  
**(Anlage zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Ladenburg)**  
in der Fassung vom 10. Mai 2006, geändert durch Satzung vom 19. Mai 2010,  
die am 1. Juni 2010 in Kraft tritt

## 1. Benutzungsgebühren

- a) Erwachsene (ausgenommen: Schüler / Studenten nach § 9 Abs. 3, Institutionen nach § 9 Abs. 4. Diese sind gegen Nachweis von den Gebühren befreit)  
§ 9 Absatz 2 Satz 1 (Entleihgebühr)  
Jahresgebühr für 12 Monate 15,-- €  
alternativ  
Einzelgebühr für die Entleiherung je Medium 2,-- €  
Metropol-Card: Jahresgebühr für 12 Monate 20,-- €  
(Einführung zum 24. Oktober 2010, Tag der Bibliotheken)
- b) § 10 Absatz 1 (zusätzliche Benutzungsgebühr bei Überschreiten der Leihfrist)  
(gilt auch für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Jugendliche von 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten über 18 Jahren)  
Überschreitung des Rückgabestichtages  
je Medium und angefangene Woche 1,-- €
- c) § 9 Absatz 2 Satz 2 (Kopiergebühr)  
(gilt auch für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Jugendliche von 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten über 18 Jahren, Institutionen/personenbezogene Ausweise)  
je Kopie DIN A4 0,10 €
- d) § 9 Absatz 2 Satz 2 (Internetbenutzung, PC-Ausdrucke)  
(gilt auch für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Jugendliche von 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten über 18 Jahren, Institutionen/personenbezogene Ausweise)  
Nutzung des Internet-PC (gemäß Vertrag)  
- je angefangene halbe Stunde 1,-- €  
- Ausdruck pro Blatt 0,10 €

## 2. Verwaltungsgebühren

- a) § 4 Absatz 2 (Ersatzausweis)  
(gilt auch für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Jugendliche von 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten über 18 Jahren, Institutionen/personenbezogene Ausweise)  
Ausstellen eines Ersatzausweises 3,-- €
- b) § 7 (Fernleihe)  
(gilt auch für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Jugendliche von 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten über 18 Jahren, Institutionen/personenbezogene Ausweise)  
Badischer Leihverkehr je Medium 3,-- €

Deutscher Leihverkehr je Medium 5,-- €  
bei positiver Erledigung zzgl. Versandkosten je Medium 2,-- €  
bei positiver Erledigung zzgl. Betrag, der von Leitbibliothek in Rechnung gestellt wird.

c) § 8 Absatz 4 (Wiederbeschaffung von Medien)  
(gilt auch für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Jugendliche von 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten über 18 Jahren, Institutionen/personenbezogene Ausweise)  
Betrag für Medium (bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts)  
zzgl. pauschale Einarbeitungskosten (Erfassung, Folierung, etc.) 7,-- €

d) § 10 Absatz 2 (schriftliche Mahnung wegen Überschreitens der Leihfrist)  
(gilt auch für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Jugendliche von 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten über 18 Jahren)  
Anfertigen von 1. schriftlicher Mahnung je Mahnung 2,-- €  
Anfertigen von 2. schriftlicher Mahnung je Mahnung 3,-- €  
Anfertigen von 3. schriftlicher Mahnung je Mahnung 3,-- €  
jeweils zzgl. Porto

Aufstellung der Berechnung bei erfolglosen Mahnungen  
- bei 1 – 5 Medien 10,-- €  
- bei 6 – 10 Medien 15,-- €  
- ab 11 Medien 22,50 €  
zzgl. Porto  
(gilt auch für Institutionen/personenbezogener Ausweis)  
zzgl. Betrag für Medium (bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts)  
zzgl. pauschale Einarbeitungskosten (Erfassung, Folierung, etc.) 7,-- €

e) § 14 Absatz 1 (Ersatz eines Schrankschlüssels)  
(gilt auch für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Jugendliche von 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten über 18 Jahren, Institutionen/personenbezogene Ausweise)  
Ersatz eines Schrankschlüssels 15,-- €

### 3. Sperrung eines Kontos

(gilt auch für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Jugendliche von 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten über 18 Jahren, Erwachsene, Institutionen/personenbezogene Ausweise)  
Ein Benutzerkonto wird gesperrt, wenn die Summe aus fälligen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren den Betrag von 30,-- € übersteigt.